



Bergisch Gladbach, den 28.04.2016

Geschäftsordnung für den Rat der Tageseinrichtung Waldorf-Kinderhaus Bergisch Gladbach

Der Rat der Einrichtung Waldorfkinderhaus Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung vom 28.04.2016 in Anlehnung an den § 9 des Kinderbildungsgesetzes in NRW folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Rat der Tageseinrichtung besteht aus mindestens einer/m Trägervertreter/in, einem Mitglied des Elterbeirats, der Leiter/in der Einrichtung und jeweils einem Erzieher aus jeder Gruppe.
- (2) Der Rat der Tageseinrichtung tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Er tritt darüber hinaus zusammen, wenn die Mitglieder des Elternbeirats, die Leiterin der Einrichtung, die mit der Leitung der Gruppen betrauten pädagogisch tätigen Kräften oder der / die Vertreter/innen des Trägers das verlangen.
- (3) Der Rat der Tageseinrichtung kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Vertreter/innen der zuständigen Behörde oder des Paritätischen hinzuziehen.

§ 2

- (1) Der Rat der Tageseinrichtung wird von einer/m Trägervertreter/in, oder dem/der Leiter/in der Einrichtung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Es muss mindestens jeweils ein Trägervertreter/in, ein Mitglied des Elterbeirats, der/die Leiter/in der Einrichtung und ein/e Erzieher aus jeder Gruppe anwesend sein, oder anstelle des verhinderten Mitglieds sein/e Stellvertreter/in eingeladen werden.

§ 3

Abstimmungen werden offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

§ 4

- (1) Über die Sitzung des Rates der Tageseinrichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung sowie die Namen der anwesenden Mitglieder und die vom Rat der Tageseinrichtung verabschiedeten Empfehlungen enthält.
- (2) Die Niederschriften sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach den Sitzungen des Rates der Tageseinrichtung den Erziehungsberechtigten, den pädagogisch tätigen Kräften sowie dem Träger zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung (§ 9 (5) KiBiz). Jedes teilnehmende Organ berichtet im Rahmen der Sitzungen über wesentliche Entscheidungen und Veränderungen.

§ 6

Diese Geschäftsordnung tritt am 12.03.2016 in Kraft.

FREUNDE DER WALDORFPÄDAGOGIK BERGISCH GLADBACH E.V.

Paffrather Straße 38, 51465 Bergisch Gladbach

☐ Waldorf-Kindertagesstätte Refrath, An der Wolfsmaar 9, 51427 Bergisch Gladbach, Tel.: 02204/22 194

☐ Waldorfkinderhaus, Paffrather Straße 38, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/30 819

(Ort, Datum)

(Vorstand)